



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.17 RRB 1903/0390**

Titel **Baulinien.**

Datum 26.02.1903

P. 156

[p. 156] A. Mit Eingabe vom 5. Januar 1903 übermittelt der Gemeinderat Höngg die Bau- und Niveaulinienpläne der Tramstraße von der Stadtgrenze beim grauen Ackerstein bis zur Abzweigung der Weinbergstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 71 und 97 vom 5. September und 5.

Dezember 1902 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 31. Dezember 1902 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Vorlage beträgt der Baulinienabstand der Tramstraße auf den Strecken von der Stadtgrenze bis zum Dorfe Höngg beziehungsweise bis zur Bäulistraße und von der Post beziehungsweise Notariatskanzlei bis zur Weinbergstraße normal 17,5 m, während die Baulinien der dazwischen liegenden Strecke durch das Dorf Höngg bloss 15,50 m voneinander abstehen. Die Durchführung der Straße mit der normalen Bauliniendistanz von 17,50 m würde, nach dem Berichte des Gemeinderates, auf diesem Teilstück mit starker Überbauung zu große Opfer erfordern und sei man deshalb davon abgegangen.

Die Fortsetzung der Straße auf Stadtgebiet hat genehmigte Baulinien mit 24 m Abstand. Infolgedessen erweitern sich die Baulinien auf der Hönggerseite gegen die Stadtgrenze hin und schließen daselbst ohne Bruch an die städtischen an.

Nach dem Berichte des Gemeinderates und den beigelegten Normalprofilen fallen auf den beiden Strecken mit 17,5 m Baulinienabstand 5 m auf einen bergseitigen Vorgarten, 7,5 m auf die Fahrstraße (bergseitige Grenze bis Trottoirrand), 2,5 m auf ein talseitiges Trottoir und 2,5 m auf einen talseitigen Vorgarten.

Durch das Dorf Höngg aber verteilen sich die 15,50 m Bauliniendistanz wie folgt: Vorgarten bergseits 2,5 m, bergseitiges Trottoir 2,5 m, Fahrbahn 7,5 m und talseitiges Trottoir 3,0 m.

Die Niveaulinie der Straße paßt sich möglichst den bestehenden Niveau Verhältnissen an. Das Längenprofil erleidet also keine nennenswerten Veränderungen.

Behufs Erzielung einer etwas bessern Straßenrichtung sollen an die drei Stellen, nämlich beim roten Ackerstein, zwischen Kempfhof und Trotte und beim Eingang ins Dorf Höngg, kleinere Korrekturen vorgenommen werden.

Gegen die Vorlage sind hierorts keine Einwendungen zu machen und wird dieselbe zur Genehmigung empfohlen.

Zu bemerken ist noch, daß die Baudirektion seinerzeit für die Korrektur der rechtsufrigen Limmatthalstraße, vom Dorfe Höngg über Engstringen und Weiningen bis



zur Kantonsgrenze bei Ötwil, gemäß Regierungsbeschluß Nr. 1725 vom 16. Oktober 1895 technische Vorarbeiten unfertigen ließ.

Das Projekt für die Teilstrecke Höngg-Weiningen wurde vom Regierungsrat am 31. Mai 1900 unter Bedingungen genehmigt.

Die Vorlage des Gemeinderates stimmt zwar für die Strecke Höngg bis Weinbergstraße nicht ganz mit dem Projekte der Baudirektion überein. Da man aber mit der Korrektion dieser Straße auch erst bei der Weinbergstraße und im Anschluß an die Vorlage des Gemeinderates beginnen kann, ohne daß dadurch gerade technische oder ästhetische Rücksichten verletzt werden, und weil ferner diese Korrektion möglicherweise noch längere Zeit nicht zur Ausführung kommt, dürften die vorgelegten Bau- und Niveaulinien dennoch auf der ganzen Strecke genehmigt werden.

Da die Überbauung auf dieser Straßenstrecke wahrscheinlich nur langsam vorwärts schreiten und auch die Trottoiranlage jedenfalls noch längere Zeit nicht erstellt wird, ist übrigens die Möglichkeit, gegebenen Falles wieder ganz oder teilweise auf das frühere Korrektionsprojekt zurückzukommen, nicht ausgeschlossen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

- I. Die vom Gemeinderat Höngg vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Tramstraße (I. Klasse Nr. 1) von der Stadtgrenze beim grauen Ackerstein bis zur Abzweigung der Weinbergstraße in der Talchern werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.
- III. Durch vorstehende Genehmigung übernimmt der Staat keine Verpflichtung, die Straße den Bau- und Niveaulinien entsprechend zu korrigieren.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Höngg unter Rückschluß je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017*]